

# Satzung des Musikvereins Chieming e.V.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche, als auch die männliche Form

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Chieming e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Chieming.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer -VR990- ins Vereinsregister der Stadt Traunstein eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen, sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Chieming. Besonderes Augenmerk liegt in der Förderung der Jugendarbeit.
4. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. regelmäßige Übungsabende zur Aus- und Fortbildung von Musikern
  - b. Veranstaltung von Konzerten
  - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb, Änderung und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. [Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen \(z.B. Beiträge, Ausbildungsgebühren etc.\) an.](#)
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristenwahrung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
6. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

8. Aktive Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßiges musizieren innerhalb des Vereines zum musikalischen Bemühen beitragen oder Mitglied des Vorstandes sind. Nimmt ein aktives Mitglied nicht mindestens an 10% der Proben eines Jahres teil, wird es automatisch im Folgejahr zum fördernden Mitglied. Die Mitgliedschaft kann wieder gewechselt werden, indem die Mindestteilnahme wieder überschritten wird.
9. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller auch verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge zu erteilen

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Hauptversammlung
  - b. der Vorstand
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig und beschließt, mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden alle 3 Jahre durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

#### **§ 7 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Chieminger Nachrichten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge und Anregungen sind beim Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. Dieser gilt solange, bis er von einer Hauptversammlung wieder verändert wird.
  - d. die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - e. die Änderung der Satzung
  - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
  - g. die Auflösung des Vereins
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassier
  - d. dem Schriftführer (1.Schriftführer)
  - e. dem stellvertretenden Schriftführer (2.Schriftführer)
  - f. dem Dirigenten (bestimmt)
  - g. dem Jugendsprecher (bestimmt)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausgenommen dem Dirigenten und dem Jugendsprecher. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
6. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach aussen vertreten.
  - c. Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
  - d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
    1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
    2. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - e. Der Kassier fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht anzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, auf Grund eines Vorstandsbeschlusses auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit, weitere Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Bedingungen zum Datenschutz werden in einer separaten Datenschutzerklärung behandelt. Diese wird vom Vorstand regelmäßig an neue Bedürfnisse und Verordnungen angepasst. Der aktuelle Stand der Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Homepage einzusehen oder kann beim Vorstand angefordert werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls ausserordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschliessen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Chieming, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

## **§ 15 Tag der Änderung**

Mitgliederversammlung am 22. Februar 2015  
bestätigt durch:
